

Schullandheim Bliensbach

Geschäftsbedingungen *Stand 01.01.2020*

§ 1 Vertragliche Beziehungen

Der Trägerverein Schullandheim Bliensbach e. V. - im folgenden Verein - bietet dem jeweiligen Vertragspartner (z. B.: Schule, verantwortliche Lehrkraft, Verein, verantwortliche Gruppenleitung), entweder einzelne Leistungen oder ein Paket von Leistungen an.

§ 2 Zahlungen

Soweit keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart werden, muss bis drei Monate vor Ankunft im Schullandheim eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Preises eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung dieser Frist behält sich der Verein vor, die Aufenthaltsunterlagen (Aufenthaltsgutschein etc.) per Nachnahme zu versenden (Zug um Zug Leistung), oder nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Preise und Preisänderungen

Soweit nichts anderes ausdrücklich angegeben wird, verstehen sich alle Preisangaben in den Angeboten und Auftragsbestätigungen pro Person in Euro (€). Liegt der Termin später als vier Monate nach Vertragsschluss, kann der Verein aufgrund zwischenzeitlich eingetretener, nicht vorhersehbarer Umstände, eine Preiserhöhung bis zu 5 % vornehmen. Eine Preiserhöhung ist nur bis zu 21 Tage vor Ankunft möglich und dem Vertragspartner unverzüglich mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Erhöht sich der Preis um mehr als 5 %, so ist der Vertragspartner berechtigt, ohne Zahlung eines besonderen Entgelts vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss unverzüglich gegenüber dem Verein erklärt werden.

§ 4 Leistungsinhalt und Leistungsänderungen

Der vertraglich vereinbarte Leistungsinhalt ergibt sich entweder in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag mit Bestätigung des Vertragspartners. Ergänzungen Veränderungen, Sonderwünsche und Zusatzleistungen bedürfen der Schriftform. Abweichungen vom Leistungsinhalt sind zulässig, soweit sie nicht vom Verein verschuldet sowie erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Vertragsleistung nicht beeinträchtigen.

§ 5 Teilnehmerzahl

Die Mindestbelegung im Haus beträgt 30 Personen. Wird das Arrangement von einer geringeren Teilnehmerzahl beansprucht, behält sich der Verein eine Preiserhöhung auf die Mindestteilnehmerzahl vor.

§ 6 Kündigung / Rücktritt / Teilabsage durch den Vertragspartner

Umbuchungen werden als Rücktritt, verbunden mit einer Neuanmeldung behandelt. Ein **Rücktritt/ Kündigung/ Teilabsage** des Vertrages ist jeder Zeit möglich und bedarf der Schriftform. Der Rücktritt/ Kündigung/ Teilabsage ist bis drei Monate vor Ankunft ohne Zahlung einer Entschädigung / Aufwandspauschale möglich. Bei einem Gesamtrücktritt/ Gesamtkündigung/ Teilabsage später als drei Monate vor Ankunft im Schullandheim wird Folgendes als Pauschalentschädigung berechnet:

- 3 Monate bis 6 Wochen vor Anreise: 20 % des Auftragswertes (mindestens aber eine Pauschalentschädigung in Höhe von € 100,00);
- 6 Wochen bis 1 Woche vorher: 50 % des Auftragswertes;
- unter 1 Woche vorher: 80% des Auftragswertes.

Bei **Anreise mit geringerer Teilnehmerzahl wie gemeldet** gilt folgendes: Bei einer bis zu 10 % geringeren

Teilnehmerzahl als in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag vermerkt, entstehen keine Kosten. Für alle weiteren nicht angereisten Personen wird eine Ausfallgebühr von 80 % angesetzt.

Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen. Eine höhere Entschädigung ist nur dann zu zahlen, wenn dem Verein höhere Kosten durch Leerbettgebühren etc. entstanden sind. Die Entschädigung ist dann in Höhe der nachgewiesenen Kosten zu zahlen.

Anderweitige Individualvereinbarungen, die in der jeweiligen Buchungsbestätigung oder im Vertrag schriftlich fixiert sein müssen, haben Vorrang.

§ 7 Kündigung/ Rücktritt durch den Verein

Ein Rücktritt vom Vertrag ist möglich, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb der bestehenden Geschäftsbeziehung nicht fristgerecht nachkommt bzw. die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält. Sowohl der Verein als auch der Vertragspartner können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Aufenthalt durch höhere Gewalt, insbesondere durch Krieg, Streik, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen oder grundlegende politische Veränderungen, gefährdet oder erheblich beeinträchtigt wird und diese Umstände bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die Richtigkeit der Vertragsausschreibung, ggf. für eine sorgfältige Auswahl weiterer Leistungsträger, eine gewissenhafte Vorbereitung des Arrangements und eine ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Vertragsleistungen. Sollte die Leistung des weiteren Leistungsträgers mit Mängeln behaftet sein, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen des im kaufmännischen Geschäftsbetriebs Zumutbaren auf die Leistungserbringer zur Mängelbeseitigung hinzuwirken. Im übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln. Aus Gründen der Beweissicherung wird empfohlen, die Ansprüche schriftlich geltend zu machen. **Der Verein haftet nicht für Betriebschäden des Hochseilgartens.**

Der Vertragspartner haftet für verursachte Schäden entsprechend den gesetzlichen Regelungen einschließlich vermehrter Reinigungsaufwand und Lärmbelästigung. Entstandene Schäden, sind unverzüglich dem Verein oder der Betriebsleitung zu melden.

§ 9 Mitwirkungspflichten

Der Vertragspartner hat bei auftretenden Leistungsstörungen die Pflicht zu sofortiger Information an den Trägerverein und an den jeweiligen Leistungsträger, um eventuelle Schäden zu verhindern, zu mindern und eine schnelle Abhilfe zu ermöglichen. Eine sofortige Anzeige der Mängel mit Abhilfeverlangen ist auch Voraussetzung für die Geltendmachung vertraglicher Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche. Abhilfe ist auch durch die Erbringung einer gleichwertigen Ersatzleistung oder einer anderen als Ersatz akzeptierten Leistung möglich.

§ 10 Allgemeines

Sofern der Vertragspartner Kaufmann im Sinne von § 1 Abs.2, § 2 und § 5 HGB ist, ist Gerichtsstand Dillingen a. d. Donau. Sofern sich nichts anderes aus der Auftragsbestätigung oder aus dem Vertrag ergibt, ist unser Schullandheim Erfüllungsort.

Wir empfehlen Ihnen, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen!